

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 9. 12. 2009

Nummer 48

INHALT

A. Staatskanzlei		F. Kultusministerium	
Bek. 18. 11. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1039	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 1. 12. 2009, Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften	1040	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Erl. 1. 11. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte	1047
RdErl. 18. 11. 2009, Polizeidienstvorschrift (PDV) 134 „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum“ — Ausgabe 2009 — ..	1043	78600	
21021		Bek. 25. 11. 2009, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	1049
RdErl. 27. 11. 2009, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)	1043	Bek. 26. 11. 2009, Zulassung von Buchmachern, Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen zur Vermittlung von Pferdewetten	1049
20500		Bek. 3. 12. 2009, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	1049
Bek. 2. 12. 2009, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2009 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	1043	Bek. 3. 12. 2009, Erlaubnis zum Betrieb von vier Wettannahmestellen für Pferderennen	1050
C. Finanzministerium		I. Justizministerium	
RdErl. 19. 11. 2009, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2010	1043	Gem. RdErl. 20. 11. 2009, Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit	1050
20444		30000	
Beschl. 24. 11. 2009, Neuorganisation der OFD Hannover; Eingliederung des NLBV und des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen	1046	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
20130		Rechtsprechung	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bundesverfassungsgericht	1050
RdErl. 25. 11. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren	1047	Stellenausschreibungen	1050/1051
21147		Neuerscheinungen	1052
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 18. 11. 2009 — 203-11700-5 PE —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Luis Santiago Espinosa Oyola am 12. 11. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Maria Teresa Merino de Hart, am 21. 6. 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

Außerkräftreten von Verwaltungsvorschriften**Bek. d. StK v. 1. 12. 2009 — 201-02125/01-06 —**

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 862)
— VORIS 20160 —

Mit Ablauf des 31. 12. 2009 treten gemäß Nummer 5 des Bezugserlasses folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

I. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 23. 4. 2004 (Nds. MBl. S. 297)
— VORIS 11210 — | Erstattung der Landtagswahlkosten 2003 |
| 2. | Gem. RdErl. v. 12. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 206)
— VORIS 12000 — | Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes; Unterrichtung der niedersächsischen G 10-Kommission über den Empfang der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten |
| 3. | RdErl. v. 20. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 648)
— VORIS 20160 — | Auswahl von Beschäftigten für einen Dienstortwechsel |
| 4. | RdErl. v. 10. 5. 1951 (Nds. MBl. S. 210)
— VORIS 20442 00 00 03 002 — | Polizei-Altversorgung |
| 5. | RdErl. v. 2. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 205)
— VORIS 20480 — | Ergänzende Richtlinien nach § 64 der Verschlussanweisung; Richtlinie zur technischen Sicherung und Bewachung von Verschlussachen und zur Beratung und Durchführung von Kontrollen zum Schutz von Verschlussachen |
| 6. | RdErl. v. 11. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21021 — | Mitwirkung der Landespolizei an Film-, Fernseh- und Theaterproduktionen außerhalb der Berichterstattung |
| 7. | RdErl. v. 17. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 528)
— VORIS 21021 — | Mitwirkung der Polizei bei Film- und Fernsehproduktionen; Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 7./8. 7. 2004 |
| 8. | RdErl. v. 29. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 444)
— VORIS 21022 — | Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst |
| 9. | RdErl. v. 17. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 129)
— VORIS 21022 — | Dienstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst; Ausstattung mit ballistischen Unterziehschutzwesten |
| 10. | RdErl. v. 21. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 272)
— VORIS 21022 — | Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst; Einführung der Blauen Polizeiuniform |
| 11. | RdErl. v. 11. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 707)
— VORIS 21024 — | Einsatzmehrzweckstock in der Polizei des Landes Niedersachsen; Ausstattung, Einsatz und Fortbildung |
| 12. | RdErl. v. 11. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 423)
— VORIS 21024 — | Reizstoffe in der Polizei des Landes Niedersachsen |
| 13. | RdErl. v. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 603)
— VORIS 21090 — | Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschschläuchen |
| 14. | RdErl. v. 1. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 648)
— VORIS 21090 — | Landesfeuerweherschulen; Fahrkosten und Kostenbeiträge für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer |
| 15. | RdErl. v. 1. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 738)
— VORIS 21090 — | Jugendarbeit in den Feuerwehren; Grundsätze für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und Übungen der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren |
| 16. | RdErl. v. 26. 11. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 3)
— VORIS 21090 — | Verleihung von Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerlöschwesen |
| 17. | RdErl. v. 20. 9. 2002 (Nds. MBl. S. 907)
— VORIS 27100 — | Ausführung des Aufnahmegesetzes; Erstattung der den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen entstehenden Aufwendungen, Geschäftsprüfungen |

II. Finanzministerium

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | RdErl. v. 18. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 20444 — | Beihilfavorschriften; Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Umsatzsteuerpflicht von Gutachten und Obergutachten |
| 2. | RdErl. v. 27. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 615)
— VORIS 20444 — | Schul- und Kinderreisebeihilfen |
| 3. | RdErl. v. 12. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 499)
— VORIS 21077 — | Mitwirkung des Staatlichen Baumanagements bei Bauvorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landes; Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO sowie zu den VV-Gk (ZBauL) |

III. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 27. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 444)
— VORIS 21141 — | Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz |
| 2. | RdErl. v. 16. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 619)
— VORIS 23400 — | Wohnraumförderungsprogramm 2004 |
| 3. | RdErl. v. 29. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 798)
— VORIS 23400 — | Vollzug des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; Zulassung von Betreuungsunternehmen und Kleinsiedlungsträgern |

IV. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | RdErl. v. 20. 4. 2002 (Nds. MBl. S. 385)
— VORIS 21146 — | Anwendung der Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei der Veränderung von Ansprüchen nach § 50 SGB X sowie den §§ 20, 37 und 47 a BaföG |
| 2. | RdErl. v. 10. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 604)
— VORIS 22180 — | Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen und des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege |
| 3. | RdErl. v. 5. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 835)
— VORIS 22220 — | Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen; Festsetzung der Gesamtdurchschnittsnotendifferenz nach Anlage 3 Nr. 12 Sätze 5 und 6 ZVS-Vergabeverordnung für die Auswahl in der Berufsqualifiziertenquote |
| 4. | RdErl. v. 4. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 604)
— VORIS 64000 — | Versicherung von Leihgaben |

V. Kultusministerium

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | RdErl. v. 23. 12. 2004 (SVBl. 2005 S. 78)
— VORIS 20412 — | Ausübung von Disziplinarbefugnissen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten durch die Landesschulbehörde |
| 2. | RdErl. v. 6. 7. 2004 (SVBl. S. 353)
— VORIS 20480 — | Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse auf die Grundschulen; hier: Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Grundschule |
| 3. | RdErl. v. 26. 1. 2004 (SVBl. S. 132)
— VORIS 22410 — | Schriftliche Abiturprüfung 2006; hier: thematische Schwerpunkte für die Fächer mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen |
| 4. | RdErl. v. 18. 5. 2004 (SVBl. S. 321)
— VORIS 22410 — | Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Grundschule |

VI. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | RdErl. v. 9. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 119)
— VORIS 71020 — | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) |
|----|--|---|

VII. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | RdErl. v. 12. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 124)
— VORIS 78350 — | Vergabe von Vermessungsarbeiten durch die Agrarstrukturverwaltung |
| 2. | RdErl. v. 16. 3. 1989 (Nds. MBl. S. 285)
— VORIS 78440 00 00 00 008 — | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden |
| 3. | RdErl. v. 31. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 881)
— VORIS 78530 — | Tierschutz; Anforderungen an Neu- und Umbauten von Schweinehaltungen |
| 4. | RdErl. v. 11. 7. 2002 (Nds. MBl. S. 975)
— VORIS 78530 — | Tierschutz; Durchführung der Tierschutztransportverordnung |
| 5. | RdErl. v. 16. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 231)
— VORIS 79100 — | Naturwaldbetreuung im Rahmen des Waldschutzgebietenkonzepts des Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE) |
| 6. | RdErl. v. 18. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 418)
— VORIS 79100 — | Reallastengesetz; Auswirkungen auf die Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Landesforstverwaltung im Forstwirtschaftsjahr 2004/2005 |
| 7. | RdErl. v. 5. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 534)
— VORIS 79100 — | Ausführungsbestimmung zu § 8 NWaldLG bei Planung und Bau von Radwegen |
| 8. | RdErl. v. 20. 5. 2002 (Nds. MBl. S. 449)
— VORIS 79200 — | Zuständigkeiten für den Jagdschutz sowie den Feld- und Forstschutz (Außendienst) |
| 9. | RdErl. v. 18. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 547)
— VORIS 79200 — | Betreten der freien Landschaft |

VIII. Justizministerium

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Gem. RdErl. v. 2. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 622)
— VORIS 30000 — | Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit |
| 2. | AV v. 10. 3. 2004 (Nds. Rpfl. S. 92)
— VORIS 31210 — | Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) |
| 3. | AV v. 24. 7. 2002 (Nds. Rpfl. S. 225)
— VORIS 31320 — | Geschäftsleitung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften |
| 4. | AV v. 2. 7. 2002 (Nds. Rpfl. S. 226)
— VORIS 31330 — | Fortbildungs- und Prüfungsordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst |
| 5. | AV v. 6. 12. 2004 (Nds. Rpfl. 2005 S. 4)
— VORIS 31660 — | Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit (AufbewBest-Fach) |
| 6. | Gem. RdErl. v. 7. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 637)
— VORIS 32300 — | Verfahren bei Sterbefallanzeigen nach § 35 des Personenstandsgesetzes in den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung |
| 7. | AV v. 17. 6. 2004 (Nds. Rpfl. S. 211)
— VORIS 34200 — | Rahmenrichtlinien für ein anstaltsinternes Regelwerk |
| 8. | AV v. 8. 7. 2004 (Nds. Rpfl. S. 211)
— VORIS 34200 — | Zusammenführung der Justizvollzugsanstalten für Frauen Vechta und der Justizvollzugsanstalt Hildesheim |
| 9. | AV v. 28. 7. 2004 (Nds. Rpfl. S. 211)
— VORIS 34200 — | Verlegung der Abteilung Cuxhaven der Justizvollzugsanstalt Uelzen an die Justizvollzugsanstalt Oldenburg als Abteilung Cuxhaven |
| 10. | AV v. 7. 1. 2004 (Nds. Rpfl. S. 40)
— VORIS 34200 — | Zusammenführung der Justizvollzugsanstalten Braunschweig und Burgdorf |
| 11. | AV v. 27. 12. 2004 (Nds. Rpfl. 2005 S. 54)
— VORIS 34305 — | Lieferung des Bedarfs der Justizbehörden durch die Werkbetriebe der Justizvollzugsanstalten |
| 12. | AV v. 7. 4. 1988 (Nds. Rpfl. S. 101)
— VORIS 34409 00 00 00 006 — | Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten (DOG) |

IX. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Gem. RdErl. v. 25. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 261)
— VORIS 28400 — | Abfallwirtschaft; Ausschreibung von mineralischen Abfällen bei öffentlichen Baumaßnahmen |
| 2. | Gem. RdErl. v. 1. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 977)
— VORIS 28500 — | Sicherheitstechnische Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen |
| 3. | RdErl. v. 4. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 426)
— VORIS 28500 — | Vollzug der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte — 11. BImSchV — |
| 4. | Gem. RdErl. v. 15. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 450)
— VORIS 28800 — | Strahlenschutz; Überwachung der mit der Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen beauftragten Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und Gewerbeaufsichtsbeamten, Bergbeamtinnen und Bergbeamten |
| 5. | Gem. RdErl. v. 21. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 470)
— VORIS 28800 — | Nachträgliche Anordnung gemäß § 33 der Röntgenverordnung |
| 6. | Gem. RdErl. v. 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 606)
— VORIS 28800 — | Strahlenschutz; ärztliche Überwachung |

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | RdSchr. v. 11. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 426)
— VORIS 21141 — | Richtlinien für die Gewährung von Hilfe gemäß § 72 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG |
|----|--|---|

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Polizeidienstvorschrift (PDV) 134
„Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum“
— Ausgabe 2009 —****RdErl. d. MI v. 18. 11. 2009 — P 24-02424/134 —****— VORIS 21021 —**

Hiermit wird die Polizeidienstvorschrift (PDV) 134 „Einsatz bei Gefahren aus dem Luftraum“ — Ausgabe 2009 — für die Polizei des Landes Niedersachsen in der nach dem Stand vom Mai 2009 vorgelegten Fassung für verbindlich erklärt.

Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2009 in Kraft.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1043

**Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von
IT-Leistungen (EVB-IT)****RdErl. d. MI v. 27. 11. 2009 — CIO-02802/1100-0001 —****— VORIS 20500 —**

Bezug: a) RdErl. d. MF v. 24. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 554)
— VORIS 20500 —
b) RdErl. v. 1. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 515)
— VORIS 20500 —

1. Im Auftrag des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA-ADV) hat eine Arbeitsgruppe der öffentlichen Hand unter Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) neue, die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) sukzessive ablösende Vertragstypen unter der Bezeichnung „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT) entwickelt.

2. Bei der Beschaffung von IuK-Technik sind die jeweils aktuellen EVB-IT-Vertragstypen anzuwenden, soweit die Beschaffung im Rahmen dieser Vertragstypen liegt. Liegt für die geplante Beschaffung noch kein EVB-IT-Vertragstyp vor, sind nachrangig die BVB anzuwenden.

3. Auf die Einbeziehung zusätzlicher Vertragsbedingungen i. S. von § 9 VOL/A in EVB-IT-Verträgen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Soll im Einzelfall eine Bestimmung aus der jeweiligen zusätzlichen Vertragsbedingung Vertragsbestandteil werden, so kann diese unter „Sonstige Vereinbarungen“ in jedem EVB-IT-Vertrag vereinbart werden.

4. Vertragsformulare und Bedingungen sowie Hinweise zur Nutzung sind unter der Internetadresse des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (<http://www.cio.bund.de>) erhältlich.

5. Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Die Bezugerlasse treten mit Ablauf des 30. 11. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden und Landkreise sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1043

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2009
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 2. 12. 2009 — 33.23-05601/4-3 —****1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das vierte Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 580 591 236,00 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2009 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 69 921 262,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2009 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2009 69 090 552,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 830 710,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2009 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 56,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 70 155 641,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Überzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2009 ein Betrag von 70 986 407,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 70 986 357,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 36, 239), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1043

C. Finanzministerium**Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung
der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
ab 1. 1. 2010****RdErl. d. MF v. 19. 11. 2009 — 26 15 43/1 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: a) RdErl. v. 16. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 225), zuletzt geändert durch RdErl. v. 20. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 404)
— VORIS 20444 —
b) RdErl. v. 8. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 4)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit Rundschreiben vom 17. 11. 2009 — D 6-222 201/1 — die vom 1. 1. 2010 an geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Sie sind in Niedersachsen unter Berücksichtigung des Abschnitts III des Bezugerlasses zu a zugrunde zu legen. Für im Jahr 2009 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2010 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslands-

übernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2009 festgesetzt waren (vgl. Bezugserrlass zu b). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Bei Dienstreisen nach Moskau ist weiterhin zu prüfen, ob eine Unterbringung in einer Gästewohnung der Deutschen Botschaft möglich ist. Kann eine Gästewohnung in Anspruch genommen werden, so ist die Bestimmung in Fußnote 2 der Anlage zu beachten.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen der Aufsicht
des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1043

Anlage

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	40	80
Andorra	26	82
Angola	59	190
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbajdschan	30	135
Australien		
— Melbourne	35	105
— Sydney	35	115
— im Übrigen	35	100
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	27	75
Bolivien	20	65
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
— Brasilia	31	130
— Rio de Janeiro	34	140
— Sao Paulo	31	95
— im Übrigen	30	100
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	25	70
Burundi	29	75

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
1	2	3
Chile	31	80
China		
— Chengdu	26	85
— Hongkong	60	150
— Peking	32	115
— Shanghai	35	140
— im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Côte d'Ivoire	30	90
Dänemark		
— Kopenhagen	35	140
— im Übrigen	35	70
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	32	120
Ecuador	32	70
El Salvador	30	65
Eritrea	25	110
Estland	22	85
Fidschi	26	57
Finnland	37	150
Frankreich		
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	40	100
— Straßburg	32	75
— im Übrigen	32	100
Gabun	40	100
Gambia	15	70
Georgien	25	140
Ghana	25	105
Grenada	30	105
Griechenland		
— Athen	35	135
— im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	30	70
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105
Honduras	25	100
Indien		
— Chennai	25	135
— Kalkutta	27	120
— Mumbai	29	150
— Neu Delhi	29	130
— im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	130
Island	64	165

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR (mit Nachweis ¹)	Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR (mit Nachweis ¹)
	in EUR			in EUR	
1	2	3	1	2	3
Israel			Malediven	31	93
— Tel Aviv	37	110	Mali	32	80
— im Übrigen	27	75	Malta	25	90
Italien			Marokko	35	90
— Mailand	30	140	Mauretanien	30	85
— Rom	30	108	Mauritius	40	140
— im Übrigen	30	100	Mazedonien	20	95
Jamaika	40	110	Mexiko	30	110
Japan			Moldau, Republik	15	90
— Tokio	42	130	Monaco	34	52
— im Übrigen	42	90	Mongolei	22	55
Jemen	20	95	Montenegro	24	95
Jordanien	30	85	Mosambik	25	80
Kambodscha	30	85	Myanmar	32	75
Kamerun			Namibia	24	85
— Jaunde	34	115	Nepal	26	72
— im Übrigen	34	90	Neuseeland	30	95
Kanada			Nicaragua	25	100
— Ottawa	30	105	Niederlande	32	100
— Toronto	34	135	Niger	25	55
— Vancouver	30	125	Nigeria		
— im Übrigen	30	100	— Lagos	35	180
Kap Verde	25	55	— im Übrigen	35	100
Kasachstan	25	110	Norwegen	60	170
Katar	37	100	Österreich		
Kenia	30	120	— Wien	30	93
Kirgisistan	15	70	— im Übrigen	30	70
Kolumbien	20	55	Oman	40	120
Kongo, Republik	47	113	Pakistan		
Kongo, Demokratische Republik	50	155	— Islamabad	20	150
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90	— im Übrigen	20	70
Korea, Republik	55	180	Panama	37	110
Kroatien	24	57	Papua-Neuguinea	30	90
Kuba	35	80	Paraguay	20	50
Kuwait	35	130	Peru	30	90
Laos	22	60	Philippinen	25	90
Lesotho	20	70	Polen		
Lettland	15	80	— Warschau, Krakau	25	90
Libanon	33	80	— im Übrigen	20	70
Libyen	37	100	Portugal		
Liechtenstein	39	82	— Lissabon	30	95
Litauen	22	100	— im Übrigen	27	95
Luxemburg	32	87	Ruanda	22	70
Madagaskar	29	120	Rumänien		
Malawi			— Bukarest	21	100
— Blantyre	25	100	— im Übrigen	22	80
— im Übrigen	25	80	Russische Föderation		
Malaysia	22	55	— Moskau	40 ²⁾	135
			— St. Petersburg	30	110
			— im Übrigen	30	80

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Sambia	30	95
Samoa	24	57
São Tomé und -Príncipe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
— Djidda	40	80
— Riad	40	95
— im Übrigen	39	80
Schweden	50	160
Schweiz		
— Bern	35	115
— Genf	42	110
— im Übrigen	35	110
Senegal	35	90
Serbien	25	90
Sierra Leone	30	90
Simbabwe	20	130
Singapur	40	120
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
— Barcelona, Madrid	30	150
— Kanarische Inseln	30	90
— Palma de Mallorca	30	125
— im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadi- nen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
— Kapstadt	25	90
— im Übrigen	25	80
Suriname	25	75
Syrien	22	100
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	27	90
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	30	100
Tschad	40	140
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
— Izmir, Istanbul	34	100
— im Übrigen	35	70
Tunesien	27	70
Turkmenistan	23	60

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis ¹⁾
	in EUR	
1	2	3
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	38	150
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— San Francisco	30	120
— Boston, Washington	45	120
— Houston, Miami	40	110
— New York Staat, Los Angeles	40	150
— im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— Edinburgh	35	170
— London	50	152
— im Übrigen	35	110
Vietnam	30	125
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	30	110

¹⁾ Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

²⁾ Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

**Neuorganisation der OFD Hannover;
Eingliederung des NLBV und des Landesliegenschaftsfonds
Niedersachsen**

**Beschl. d. LReg v. 24. 11. 2009
— MF-01511-3-37/36-O 1715/011-0033 —**

— VORIS 20130 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 8. 12. 1997 (Nds. MBl. S. 1998)
— VORIS 20110 00 00 04 002 —
b) Beschl. d. LReg v. 26. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 1049)
— VORIS 20120 —

Die LReg hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Das NLBV wird mit Ablauf des 31. 12. 2009 aufgelöst.
2. Mit der Auflösung des NLBV werden dessen bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf die OFD Hannover übertragen. Die dezentralen Standorte in Aurich, Braunschweig, Hannover und Lüneburg bleiben erhalten. Die OFD Hannover ist damit Nachfolgeeinrichtung des NLBV.
3. Die Aufgaben und das Personal der Fondsverwaltung des Landesliegenschaftsfonds (LFN) sowie der Fiskuserbschaften werden mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in die OFD

Hannover eingegliedert. Die bisherigen Außenstellen der Fondsverwaltung des LFN (Hannover, Braunschweig/Göttingen, Lüneburg, Oldenburg/Osnabrück) bestehen fort. Die Rechts- und Fachaufsicht verbleibt im MF.

4. Die OFD Hannover wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 umbenannt in „Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ (OFD Niedersachsen).
5. Die Dienst- und Fachaufsicht über die OFD Niedersachsen liegt beim MF. Abweichend hiervon verbleibt die Fachaufsicht über die Fälle der Wiedergutmachung nach dem BEG weiterhin beim MI.
6. Das MF wird beauftragt, die im Zuge der Neuorganisation der OFD Hannover erforderlichen organisatorischen, personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu regeln.
7. Der Bezugserslass zu a und der Bezugsbeschluss zu b werden mit Wirkung vom 1. 1. 2010 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1046

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mütterzentren

RdErl. d. MS v. 25. 11. 2009 — 304-43 182-80/01 —

— VORIS 21147 —

Bezug: RdErl. v. 4. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 248)
— VORIS 21147 —

In Nummer 7 des Bezugserslasses wird das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2011“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1047

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte

Erl. d. ML v. 1. 11. 2009 — 106-631/4-50 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 1. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1050)
— VORIS 78600 —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte.

Das Ziel der Beihilfemaßnahme besteht darin, durch die Förderung von Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbe-

wusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Werbekampagnen für Qualitätserzeugnisse,

2.1.1 die unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. 9. 2008 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1), fallen sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,

2.1.2 die unter die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 93 S. 1) oder die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 417/2008 der Kommission vom 8. 5. 2008 (ABl. EU Nr. L 125 S. 27), fallen.

2.2 Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, die einen Anreiz zur Verbesserung und Spezifizierung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen, wie z. B.:

- Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 oder (EG) Nr. 510/2006,
- die Einführung von Qualitätssicherungssystemen,
- die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen;

2.3 Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten, die der Informationsbereitstellung über landwirtschaftliche Erzeugnisse dienen, wie z. B.

- die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen PR-Maßnahmen,
- die erstmalige Teilnahme an Messen und Ausstellungen; Folgeteilnahmen können auf Grundlage der einschlägigen De-Minimis-Bestimmungen gefördert werden,
- die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Bereich Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Nicht gefördert werden

- Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,
- Aufwendungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzurechnen sind oder auf Werbung entfallen,
- Projekte, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- Projekte, die nach anderen Richtlinien gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und deren Vereinigungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem RdErl. vom 31. 1. 1996 (Nds. MBl. S. 341) erfüllen,

3.2 Zusammenschlüsse von Erzeugern ökologisch erzeugter Produkte oder regional erzeugter Qualitätsprodukte, die

die Kriterien gemäß Nummer 3.3 oder 3.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (RdErl. vom 31. 8. 2007, Nds. MBl. S. 982) erfüllen,

- 3.3 anerkannte Erzeugerorganisationen nach Art. 125 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) — ABl. EU Nr. L 299 S. 1 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1047/2009 des Rates vom 19. 10. 2009 (ABl. EU Nr. L 290 S. 1), in der durch Verordnung (EG) Nr. 361/2008 des Rates vom 14. 4. 2008 (ABl. EU Nr. L 121 S. 1; 2009 Nr. L 26 S. 6) geänderten Fassung,
- 3.4 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die die Kriterien nach der **Anlage** erfüllen,
- 3.5 Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.1 bis 3.4 oder mit mindestens drei Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben,
- 3.6 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Werbekampagnen nach Nummer 2.1 ist, dass die Projekte mit der „Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007—2013“ vom 27. 12. 2006 (ABl. EU Nr. C 319 S. 1) — und dabei in besonderem Maße mit den Randnummern 153 bis 159 — übereinstimmen.
- 4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung für Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Nummer 2.2 oder 2.3 ist Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 — und insbesondere die der Artikel 26 und 27 erfüllt werden.
- 4.3 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 bis 3.5 muss es sich um Kleinst- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handeln.
- 4.4 Projekte nach Nummer 2.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des EG-Vertrages fallen.
- 4.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1 hat die Werbekampagne im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG vom 20. 3. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 6. 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), zu stehen.
- 4.6 Soweit bei Projekten nach Nummer 2.1 gemeinschaftlich anerkannte Bezeichnungen betroffen sind, kann auf den Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen werden, sofern der Hinweis genau den Bezeichnungen entspricht, die von der Gemeinschaft eingetragen wurden.
- 4.7 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.
- 4.8 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
 - das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat,
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

4.9 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4.10 Das Projekt ist der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Sie überprüft des Weiteren die Übereinstimmung des beantragten Projekts mit den Bestimmungen nach den Nummern 4.1 bis 4.6 und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Höhe der Zuwendung

5.1.1 Für Projekte nach Nummer 2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 35 000 EUR, in begründeten Einzelfällen bis maximal 70 000 EUR für jedes Einzelprojekt gewährt werden.

5.1.2 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 5 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

5.2.1 bei Projekten nach Nummer 2.1

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Schaltung von Annoncen,
- Herstellung von Werbematerial durch Dritte (z. B. Broschüren und Plakate);

5.2.2 bei Projekten nach Nummer 2.2

Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen;

5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.3

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Lehrmittel und Unterrichtsmaterial.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Leasinggebühren,
- Steuern und Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Pachten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Reisekosten der Zuwendungsempfänger,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V., Johannsenstraße 10, 30159 Hannover, angefordert werden.

Anträge einschließlich detaillierter Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan sind der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen, die diese der Bewilligungsbehörde zuleitet. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag durch das ML.

6.5 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P kann zugelassen werden.

6.6 Vorlage des Jahresberichts

Die Marketinggesellschaft legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1047

Anlage**Kriterien für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4**

1. Der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein.
2. Der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein. Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabengebiete zulässig.
3. Die Organisation bzw. das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein. Die der Organisation bzw. dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen.
4. Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen.

—————

**Zulassung von Buchmachern,
Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen
zur Vermittlung von Pferdewetten**

Bek. d. ML v. 25. 11. 2009 — 103-12256/4-32 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez sind der Albers Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Norman Albers, bis zum 31. 12. 2010 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Kurt-Schumacher-Straße 22—24, 30159 Hannover,

sowie in den Nebenstellen

Bankplatz 1, 38100 Braunschweig,

Dr. Heinrich-Jasper-Straße 28, 38667 Bad Harzburg,

Kaiserstraße 52, 31134 Hildesheim,

Bremerstraße 47, 27798 Hude,

sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennbahnen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und

Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 39667 Bad Harzburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind folgende Personen als Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen bei der Albers Wettannahmen GmbH zugelassen worden:

Herr Meric Osman Evren, geb. am 3. 11. 1949,

Frau Dagmar Lege, geb. am 15. 8. 1956,

Herr Rainer Kurt Lepa, geb. am 27. 11. 1956,

Frau Rosalie Agnes Strehler, geb. am 29. 9. 1952,

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956,

Frau Monika Lindemann, geb. am 7. 8. 1963,

Herr Jens Fabricius, geb. am 17. 4. 1962,

Frau Viviane Wemjes, geb. am 28. 10. 1981,

Herr Rolf Mikus, geb. am 4. 8. 1948,

Herr Bernard Albers, geb. am 18. 9. 1970,

Herr Thomas Klein, geb. am 14. 12. 1947.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1049

—————

**Zulassung von Buchmachern,
Buchmachergehilfinnen und Buchmachergehilfen
zur Vermittlung von Pferdewetten**

Bek. d. ML v. 26. 11. 2009 — 103-12256/4-57 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez sind der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH, vertreten durch Herrn Bernard Albers, bis zum 31. 12. 2010 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt worden, jeweils in

Blumenauerstraße 5—7, 30449 Hannover,

sowie den Nebenstellen

Ferdinand-Wallbrecht-Straße 9, 30163 Hannover, und

Kurt-Schumacher-Straße 22—24, 30159 Hannover,

sowie an Renntagen in den Nebenstellen auf den Rennplätzen Galopprennbahn Neue Bult, Theodor-Heuss-Straße 41, 30853 Langenhagen, und

Rennbahn Bad Harzburg, Rennbahnstraße 1, 38667 Bad Harzburg,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

Gleichzeitig sind

Frau Ute Marherr, geb. am 20. 5. 1956, sowie

Herr Konstantinos Kremantzoulis, geb. am 13. 8. 1975,

als Buchmachergehilfin und Buchmachergehilfe bei der Albers & Ulrich Wettannahmen GmbH zugelassen worden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1049

—————

**Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten
zur Vermittlung von Pferdewetten**

Bek. d. ML v. 3. 12. 2009 — 103-12256/4-33 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesez wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2010 jeweils in

30159 Hannover, Steintorstraße 7,

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,

38226 Salzgitter, Schillerstraße 48,

30175 Hannover, Volgersweg 17, und

30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, Schweizer, irische, süd-afrikanische, österreichische sowie US-amerikanische Pferdrennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1049

Erlaubnis zum Betrieb von vier Wettannahmestellen für Pferderennen

Bek. d. ML v. 3. 12. 2009 — 103-12256/4-52 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2010 jeweils in

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,

30175 Hannover, Volgersweg 17,

30159 Hannover, Steintorstraße 7, und

38226 Salzgitter-Lebenstedt, Schillerstraße 48,

eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1050

I. Justizministerium

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

**Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 20. 11. 2009
— 2000-205.400 —**

— **VORIS 30000** —

Aufgrund von § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. 7. 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2449), sowie von § 16 Abs. 4 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG i. d. F. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2449), wird angeordnet:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gerichte für Arbeitssachen und für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe der o. a. Vorschriften sollen Beamtinnen und Beamte des höheren und gehobenen Dienstes oder der Laufbahngruppe 2 sowie vergleichbare Beschäftigte sein, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeber- oder sonstige mit Entscheidungsbefugnissen in Personalangelegenheiten verbundene leitende Funktionen ausüben, als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig oder für die inhaltliche Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits-, Tarif- oder Sozialrechts zuständig sind. Bei der Benennung sind Frauen und Männer möglichst in gleichem Umfang zu berücksichtigen.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen
Landesarbeitsgericht Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1050

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 4. 11. 2009
— 1 BvR 2150/08 —**

- § 130 Abs. 4 StGB ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über

Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.

- Die Offenheit des Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für derartige Sonderbestimmungen nimmt den materiellen Gehalt der Meinungsfreiheit nicht zurück. Das Grundgesetz rechtfertigt kein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts schon in Bezug auf die geistige Wirkung seines Inhalts.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1050

Stellenausschreibungen

Die Niedersächsische Landesverwaltung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Laufbahn Allgemeine Dienste als

Regierungsrätin oder Regierungsrat (BesGr. A 13).

Die zu besetzenden Dienstposten sind grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Gesucht werden Volljuristinnen und Volljuristen mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen, die ein besonderes Interesse an einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit in einer modernen öffentlichen Verwaltung haben.

Wir erwarten von Ihnen

- vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts,
- Auslandserfahrung und vertiefte Kenntnisse einer Fremdsprache,
- überzeugende kommunikative Fähigkeiten,
- ausgeprägte soziale Kompetenz,
- Flexibilität, Initiative und Einsatzbereitschaft.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen sowie vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des europäischen Rechts sind von Vorteil.

Einstellungsbehörde ist das **Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration**. Die Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Während der in der Regel dreijährigen Probezeit werden Sie in verschiedenen Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung an unterschiedlichen Orten im Wege der Abordnung landesweit eingesetzt. Die anschließende Verwendung in der Landesverwaltung erfolgt bedarfsorientiert in allen Ressorts (außer dem Justizbereich).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl unter den für eine Einstellung in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt voraussichtlich in einem eintägigen Assessmentcenter in Hannover.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (z. B. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte **bis zum 31. 12. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration — Referat 12 —, Postfach 221, 30002 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1050

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

der oder des Vorsitzenden der Vergabekammer Niedersachsen (3. Beschlussabteilung)

beim MW — Regierungsvertretung Lüneburg — zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 bewertet.

Dienstort ist Lüneburg. Ein späterer Einsatz am Dienort Hannover ist nicht ausgeschlossen.

Wesentliche Aufgaben des Dienstpostens sind:

- Prüfung der Vergabeakte und der Schriftsätze,
- Leitung und Protokollierung der mündlichen Verhandlung gemäß § 112 GWB,
- rechtliche Recherche,
- Abfassung der schriftlichen Entscheidung (Beschluss) gemäß § 113 Abs. 1 GWB.

Die oder der Vorsitzende muss gemäß § 105 Abs. 2 und § 106 Abs. 2 GWB Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt sein.

Die Mitglieder der Vergabekammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen, um sich zügig neue, komplexe Sachverhalte aneignen, sie verständlich darzustellen und rechtliche Bewertungen treffen zu können. Im Umgang mit Unternehmen, Rechtsanwälten und öffentlichen Auftraggebern sind sicheres und überzeugendes Auftreten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen wichtige Voraussetzungen.

Der Vorsitz der Vergabekammer erfordert darüber hinaus überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, auch des Zivilrechts, und möglichst in der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbene Grundkenntnisse des Vergaberechts, insbesondere des EU-Vergaberechts sowie Kenntnisse der VOB, VOL und VOF.

Darüber hinaus werden erwartet: Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz.

Der Dienstposten ist wegen der Sitzungstermine und der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen nur bedingt teilzeitgeeignet.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte **bis zum 1. 1. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1050

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

**der hauptamtlichen Beisitzerin
oder des hauptamtlichen Beisitzers
der Vergabekammer Niedersachsen
(3. Beschlussabteilung)**

beim MW — Regierungsvertretung Lüneburg — zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Dienort ist Lüneburg. Ein späterer Einsatz am Dienort Hannover ist nicht ausgeschlossen.

Wesentliche Aufgaben des Dienstpostens/Arbeitsplatzes sind:

- Zustellung der Nachprüfungsanträge und Überwachung des Eingangs der Vergabeakten,
- Prüfung der Vergabeakte und der Schriftsätze,
- Vorbereitung der Vergabeakte für die Akteneinsicht der Antragsteller und Beigeladenen gemäß § 111 GWB,
- Abstimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung gemäß § 112 GWB,
- Erstellung des Sachberichts.

Die Ausschreibung richtet sich gemäß § 105 Abs. 2 und § 106 Abs. 2 GWB an Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt oder der Qualifikation für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste sowie vergleichbar fachkundige Beschäftigte.

Die Mitglieder der Vergabekammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit gründlichen, in der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnissen des Vergabewesens. Hierzu gehören vertiefte Kenntnisse des Vergaberechts, insbesondere des EU-Vergaberechts, sowie Kenntnisse des GWB, der VgV, der VOB, VOL und VOF.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss über ausgeprägte analytische Fähigkeiten verfügen, um sich zügig neue, komplexe Sachverhalte aneignen und rechtliche Bewertungen treffen zu können. Im Umgang mit Unternehmen, Rechtsanwälten und öffentlichen Auftraggebern sind sicheres und überzeugendes Auftreten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen wichtige Voraussetzungen.

Darüber hinaus werden erwartet: Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit sowie soziale Kompetenz.

Der Dienstposten ist wegen der Sitzungstermine und der gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen nur bedingt teilzeitgeeignet.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte **bis zum 1. 1. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, und Frau Flemming, Tel. 0511 120-5468, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1051

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur** ist, vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse und ggf. der Erteilung einer Ausnahme vom Einstellungsstopp, im Referat 23 (Hochschulreferat Medizin, Medizinische Hochschule Hannover, Stiftung Universität Göttingen — Universitätsmedizin —, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15)**

zu besetzen. Das Referat 23 ist zuständig für allgemeine Angelegenheiten der Hochschulmedizin, die Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit sowie die Betreuung der Medizineinrichtungen des Geschäftsbereichs.

Der zu besetzende Arbeitsbereich umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Bearbeitung von allgemeinen Angelegenheiten der Hochschulmedizin und im Bereich der Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit sowie
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist oder eine Betriebswirtin oder ein Betriebswirt mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss sowie mehrjähriger Berufserfahrung möglichst im Verwaltungs- oder Medizinbereich. Das Aufgabengebiet setzt ein interdisziplinäres Verständnis betriebswirtschaftlicher und juristischer Zusammenhänge voraus und erfordert darüber hinaus Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben sowie ein hohes Maß an Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere Kontakt-, Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Der Arbeitsbereich muss ganztägig abgedeckt werden. Teilzeitbeschäftigung kommt deswegen insbesondere als Jobsharing in Betracht; ggf. muss die Teilzeitbeschäftigung auch am Nachmittag geleistet werden.

Das MWK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen. Das Ministerium ist mit dem Audit „berufundfamilie“ zertifiziert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1051

Beim **Zweckverband Großraum Braunschweig** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors
(BesGr. B 4)**

zu besetzen.

Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der NKBesVO gewährt.

Bewerberinnen oder Bewerber sollen persönlich und fachlich geeignet sein, die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben und über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie im Umgang mit politischen Gremien verfügen.

Detaillierte Auskünfte über Arbeitsinhalte und gewünschte Qualifikationen erhalten Sie im Internet unter www.zgb.de oder telefonisch unter 0531 24262-11.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1051

Neuerscheinungen

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 143. Ergänzungslieferung, Stand: September 2009, 99,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 199. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2009. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 81. Aktualisierung, Stand: 1. September 2009, 88,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 64. Lieferung zur 1./11. Auflage, Stand: Juli 2009, 330 Seiten, 117,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 100. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2009. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 27. Nachlieferung, Stand: Juli 2009. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 28. Nachlieferung, Stand: September 2009. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 11/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Görgens, (Kein) Strukturausgleich nach Bewährungs- und Fallgruppenaufstieg

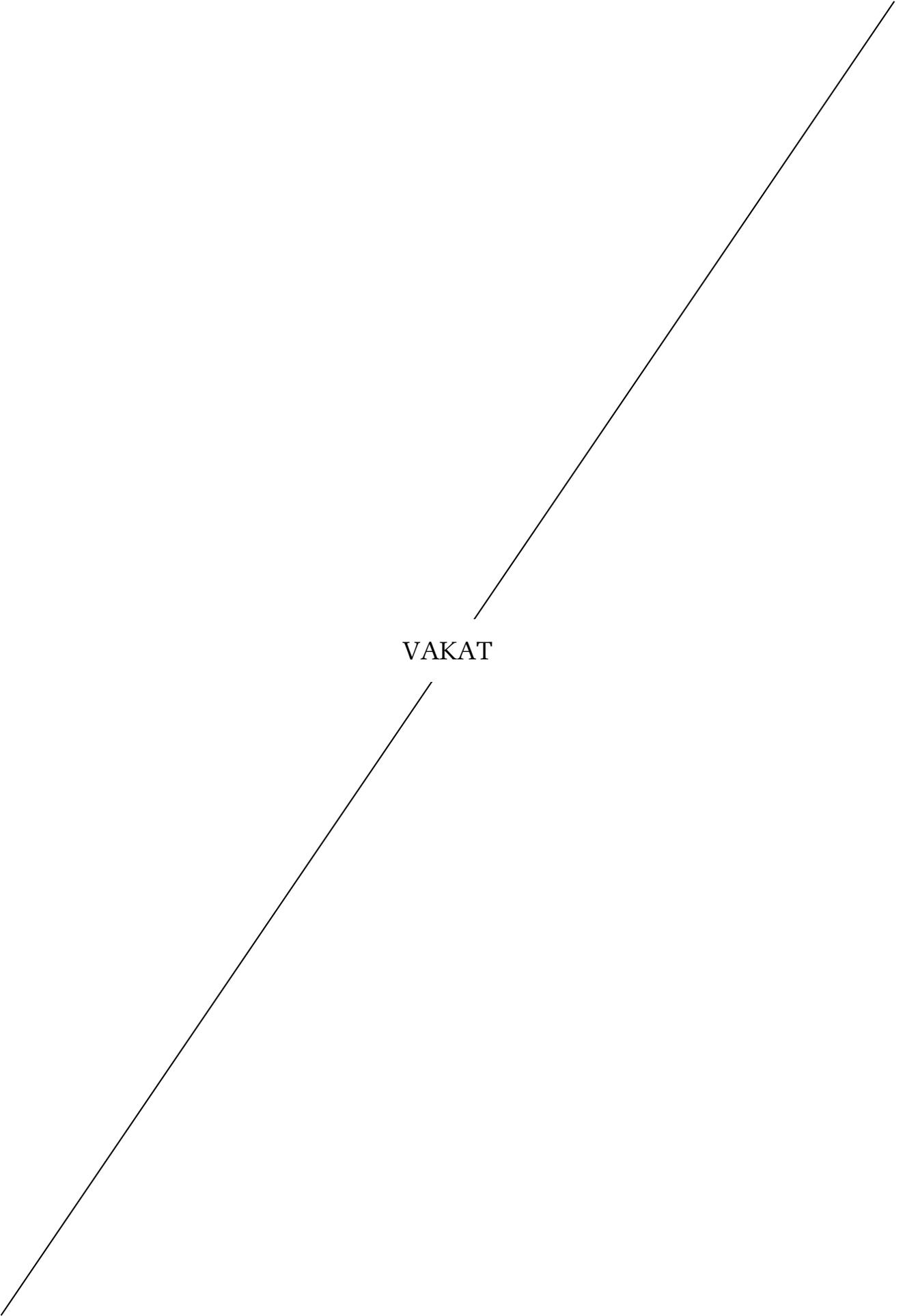
Kawik, Zur Auslegung einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit

Adam, Die Kündigung wegen Sicherheitsbedenken.

— Nds. MBl. Nr. 48/2009 S. 1052

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG